



# Statuten

«Verein zur Förderung  
und Betreuung des  
Ortsmuseums Beringen, sowie  
der Pflege des Museumsgutes  
der Gemeinde Beringen.»

# I. Bestand und Zweck

<b>Name</b>	<b>Artikel 1</b> Unter dem Namen «Museumsverein Beringen» besteht ein Verein für das Beringer Ortsmuseum im Sinne von Art.60 ff. ZGB.
<b>Sitz</b>	Der Verein hat seinen Sitz in Beringen.
<b>Zweck</b>	<b>Artikel 2</b> Der «Museumsverein Beringen» bezweckt das Sammeln von historischem Museumsgut, das Pflegen und Erhalten der bestehenden Sammlung der Gemeinde Beringen.  Der «Museumsverein Beringen» organisiert nach Bedarf Veranstaltungen fachlicher Art. (Vorträge, Ausstellungen usw.)  Der «Museumsverein Beringen» pflegt die Verbundenheit unter den Mitgliedern.
<b>Aufgabe</b>	<b>Artikel 3</b> Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die seinem Zwecke dienen, gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Beringen.

# II. Mitgliedschaft

<b>Mitglieder</b>	<b>Artikel 4</b> Mitglieder des Vereins sind: a) natürliche Personen b) juristische Personen c) Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die für den Museumsverein ausserordentliche Leistungen erbracht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes, anlässlich der Generalversammlung, durch die anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt.
<b>Gönner</b>	Natürliche und juristische Personen können sich als Gönner ohne Mitgliedschaftsrechte und Pflichten eintragen lassen.
<b>Pflichten</b>	<b>Artikel 5</b> Natürliche Personen leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Juristische Personen und Institutionen leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart wird.
<b>Austritte</b>	<b>Artikel 6</b> Mitglieder können auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist spätestens 1 Monat vor Jahresende schriftlich zu erklären.  <b>Artikel 7</b> Mitglieder, welche ihren Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommen, oder den Interessen des Vereins auf andere Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es besteht Rekursrecht an die Generalversammlung.
<b>Generalversammlung</b>	<b>Artikel 8</b> Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Institutionen können sich durch mehrere Personen an der Generalversammlung vertreten lassen. Es ist jedoch nur ein Vertreter stimmberechtigt.

# III. Organisation

**Organe** **Artikel 9**  
Die Organe des Vereins sind:  
A) die Generalversammlung  
B) der Vorstand  
C) die Rechnungsrevisoren

## A) Generalversammlung

**Einberufung** **Artikel 10**  
Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal, im ersten Quartal des Jahres, zusammen.  
Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes statt, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen.  
Die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die Einladungen sollen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Besitz der Mitglieder sein.

**Zuständigkeit** **Artikel 11**  
Die Generalversammlung ist zuständig für:  
a) die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren, für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Aber auch deren Abberufung.  
b) die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.  
c) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Rechnungsrevisoren.  
d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages natürlicher Personen.  
e) die Genehmigung des Jahresvoranschlags.  
f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen.  
g) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.  
h) die Behandlung von Ausschlussrekursen.  
i) die Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit dem Gemeinderat.

## B) Vorstand

**Vorstand** **Artikel 12**  
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 6 Mitgliedern, sowie einem Vertreter des Gemeinderates mit Stimmrecht.  
Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.  
Rücktritte sind frühzeitig vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten zuzustellen.  
Der Präsident wird von der Generalversammlung einzeln gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt (Einzeln, oder in Globo).  
Der Vorstand konstituiert sich selbst.  
Jedes Vorstandsmitglied hat nach Möglichkeit eine ihr zusagende Aufgabenstellung zu übernehmen.

**Artikel 13**  
Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen.  
Er wird dabei seinerseits durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

**Artikel 14**  
Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:  
a) die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
b) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Jahres Voranschlags.  
c) die Aufnahme von Mitgliedern, oder deren Ausschluss.  
d) den Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe des Mitgliederbeitrages von juristischen Personen und Gemeinwesen zu Handen der Generalversammlung.

- e) die Verabschiedung von Jahresbericht Präsident und die Jahresrechnung sowie die Aufstellung des Jahresvoranschlages.
- f) das Erarbeiten der Leistungsvereinbarung mit dem Gemeinderat und deren Umsetzung.

### C) Rechnungsrevisoren

**Rechnungsrevisoren**  
**Artikel 15**  
 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Rücktritte sind frühzeitig vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten zuzustellen.

**Artikel 16**  
 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

**Finanzen**  
**Artikel 17**  
 Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich. Besondere Aufwendungen können ihnen vergütet werden. Bei besonders grosser zeitlicher Inanspruchnahme kann einzelnen Mitgliedern eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand regelt Vergütungen und Entschädigungen.

**Artikel 18**  
 Das Vereinsvermögen wird geäuftet durch:  
 a) Mitgliederbeiträge (Ehrenmitglieder sind beitragsfrei)  
 b) Gönnerbeiträge  
 c) Ausserordentliche Beiträge von Institutionen und Privaten  
 d) Spenden und Legate

**Haftung**  
**Artikel 19**  
 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## V. Schlussbestimmungen

**Auflösung**  
**Artikel 20**  
 Der Verein besteht für unbestimmte Zeit. Er kann nur mit Zustimmung von 75% der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.  
 Im Falle der Auflösung besorgt der noch bestehende Vorstand, oder eine Vertrauensperson, die Liquidation des Vereins. Er hat das Vereinsvermögen der Gemeinde Beringen, Eigentümerin des Museumsgutes, zur Verwendung im Rahmen des Museumsgutes zu übergeben.

**Ersetzen**  
 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 10. März 2004.

**Beschluss**  
 Beringen, 16. März 2011  
 anlässlich der 23. Generalversammlung des Museumsvereins Beringen genehmigt.

Fritz Hübscher, Präsident

Therese Berger, Aktuarin